



Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Lennéstraße e.V., Düsseldorf, (VFFL)

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Lennéstraße e. V.“

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 (Zweck und Aufgaben)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein will
 - a) Eltern, Schüler, Lehrer, ehemalige Schüler und Lehrer, Mitarbeiter und Freunde der Schule miteinander verbinden;
 - b) Öffentlichkeitsarbeit betreiben;
 - c) die Schule zu einem Zentrum für interessierte Bürger machen;
 - d) Schulische Vorhaben unterstützen, zum Beispiel Klassenfahrten, Projekte, Schulfeste, freundliche Gestaltung einer schulischen Einrichtung: Gebäude, Schulhof, Klassenräume, Bibliothek und ähnliches;
 - e) Bedürftige Schüler unterstützen: Die Entscheidung über die Höhe der Kosten, die vom Verein zu übernehmen sind, wird von der Vorstandsversammlung in einzelnen Fällen individuell entschieden in Abhängigkeit vom Bedürftigkeitsgrad, von der Anfragemenge sowie von dem Kassenbestand. Die Höhe der zu übernehmenden Kosten soll in jedem einzelnen Fall 50% des Gesamtbetrags nicht übersteigen.
 - f) für die genannten Zwecke finanzielle Mittel bereitstellen und die Schule bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben fördern.
3. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluß der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, der die Aufgaben des Vereins unterstützen möchte und der sich zur Zahlung eines Mindestbeitrages verpflichtet. Die Eintrittserklärung ist dem Verein schriftlich zu übermitteln.
2. Die Beiträge können bar, durch Kontoüberweisung oder durch Lastschriftverfahren entrichtet werden. Es ist erwünscht, den Beitrag nach eigenem Ermessen zu erhöhen. Die Beitragszahlung wird beim Beitritt für das laufende Geschäftsjahr fällig, die folgenden Beiträge sind jeweils im ersten Monat des neuen Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) zu entrichten.
3. Über die Mindesthöhe der Beiträge entscheidet jährlich die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Somit werden die Jahresbeiträge nicht anteilig erstattet.
5. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds, dessen Kind die Schule verlässt, endet automatisch zum Ende des entsprechenden Geschäftsjahres, sofern kein weiteres Kind des Mitglieds die Schule besucht. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied gegenüber dem Vorstand erklärt, weiter Mitglied des Vereins bleiben zu wollen.
6. Die Höhe des Jahresmitgliedsbetrages wird vom Vorstand festgesetzt. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Mitgliederbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag.

§ 4 (Geschäftsjahr)

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 5 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 6 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen.
2. Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder binnen 4 Wochen einberufen.
3. Die Einladung ergeht in allen Fällen mit mindestens zwei Wochen Frist in Textform. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über:
 - a) die Entlastung des Vorstandes (incl. Kassierer)
 - b) die Festsetzung des Mindestbeitrages
 - c) die Erweiterung oder Begrenzung der Aufgaben des Vereins
 - d) über einen Rahmenplan und eine Rangfolge der Aufgaben und finanziellen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr
 - e) über alle Anträge von Mitgliedern oder Anregungen von ordentlichen Organen der Schule (Klassen- und Schulpflegschaft, Lehrer- und Schulkonferenz).
Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt in der ersten Hälfte des Geschäftsjahrs aus ihren Reihen den Vorstand und bestellt zwei Kassenprüfer.
6. Jedes Mitglied darf nur eine Stimme ausüben. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
8. Über die Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf Anfrage vorzulegen.

§ 7 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und gibt sich nach Bedarf eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muß der Vorstand binnen 8 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, die eine Nachwahl vornimmt.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Insbesondere obliegt ihm die Beschlussfassung über die Verwendung der Geldmittel aus dem Vereinsvermögen.
5. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
6. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

§ 8 (Beirat)

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat für die Dauer von 3 Jahren. Beiratsmitglieder sind der Schulleiter bzw. dessen Stellvertreter und der Vorsitzende der Schulpflegschaft sofern sie nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt wurden. Ferner können Mitglieder des Vereins gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besondere Verdienste erworben haben oder die über besondere Erfahrungen auf den Arbeitsgebieten des Vereins verfügen.
2. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite und soll ihm Anregungen für die Durchführung der Aufgaben des Vereins geben.
3. Der Vorsitzende hat den Beirat über die Vereinsangelegenheiten auf dem laufenden zu halten und bei allen wichtigen Entscheidungen seinen Rat einzuholen. Er hat den Beirat mindestens einmal jährlich zu einer Vorstandssitzung einzuberufen. Die Sitzung leitet der Vorstandsvorsitzende.

§ 9 (Vermögen des Vereins und Einnahmeverwertung)

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge und Spenden jeglicher Art.
2. Diese finanziellen Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Über das aus den Beiträgen und Spenden der Mitglieder gebildete Vermögen verfügt der Vorstand im Rahmen der durch Satzung und Mitgliederversammlung festgelegten Zwecke.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düsseldorf, die es der Gemeinschaftsgrundschule Lennéstraße als Sonderzuwendung zur Verfügung stellen soll.

§ 10 (Kassen- und Geschäftsbericht)

Jährlich legt der Vorstand einen Geschäfts- und Kassenbericht vor. Zwei Kassenprüfer prüfen jährlich einmal den Kassenbericht. Der Kassenbericht des Vorstandes und der Bericht der Kassenprüfer sind auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 (Auflösung)

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Die Auflösung wird rechtskräftig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und von diesen mindestens drei Viertel zustimmen.

§ 12 (Satzungsgenehmigung)

Die Satzung ist von der Gründungsversammlung am 25.9.1990 genehmigt worden.

Die letzten Änderungen der Satzung sind von der Mitgliederversammlung am 10. März 2016 genehmigt worden.

§ 13 Haftung und Rechtsbeziehungen

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Düsseldorf Erfüllungsort und Gerichtsstand.